

Christian Arndt 15366 Hoppegarten

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hoppegarten, 30.3.2015

Sehr verehrter Herr Bundestagspräsident,

gestatten Sie mir, Ihnen nachfolgend einen möglichen Verstoß gegen das Parteiengesetz anzuzeigen. Ich möchte die Grundlage des Verdachts einer Unregelmäßigkeit in einer kurzen Sachverhaltsdarstellung darlegen.

Unregelmäßigkeitsverdacht:

Am 14. September 2014 fand die letzte Landtagswahl in Brandenburg statt. Kandidat der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 31 - Märkisch-Oderland I/ Oder-Spree IV war Herr Bernd Sachse. Herr Bernd Sachse führte im Vorfeld der Wahl mehrere Wahlkampfveranstaltungen durch, eine davon in meiner Heimatgemeinde Hoppegarten.

Für diese Wahlkampfveranstaltung wurde auf Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten, Herrn Karsten Knobbe (DIE LINKE), der Gemeindesaal unserer Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt; der Partei DIE LINKE wurden die Nutzungsgebühren sowie Nebenkosten erlassen. Dies kann, neben der Missachtung der gemeindeeigenen Regelungen, einen Verstoß gegen § 25 des Parteiengesetzes darstellen.

Hintergründe:

Der Kreisverband Märkisch-Oderland der Partei DIE LINKE bringt monatlich einen Informationsflyer heraus, welche auch auf der Homepage des Kreisverbandes zum Download bereitstehen. In der Ausgabe August 2014 (Anlage 1) wurde ein Interview mit Herrn Sachse abgedruckt (Seite 2 der Ausgabe). Die letzte Frage des Interviews bezog sich auf kommende Wahlkampfveranstaltungen. Ein Höhepunkt, so die Antwort, sei „das Sommerfest der LINKEN in Hoppegarten“.

Auf der Homepage des Ortsverbandes Hoppegarten der Partei DIE LINKE ist ein Bericht zum Sommerfest zu finden (Anlagen 2 und 2a).

Im Februar 2015 wurde durch die CDU Fraktion in der Gemeindevertretung Hoppegarten eine Anfrage zur Nutzung des Gemeindesaals 2014 gestellt. Die Anfrage sowie die Antworten der Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten habe ich Ihnen in den Anlagen 3 und 3a beigefügt.

In der statistischen Darstellung der Gemeindsaalnutzung (Anlage 3a) wurde auf der rechten Seite unterhalb der Tabelle (erstmalig) über die entgeltfreie Zurverfügungstellung des Gemeindsaals für die Wahlkampfveranstaltung informiert.

Diese entgeltfreie Zurverfügungstellung steht einerseits nicht im Einklang mit der Nutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeindsaal der Gemeinde Hoppegarten (Anlage 4). Unter Punkt 5.7 der Nutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeindsaal der Gemeinde Hoppegarten ist geregelt, dass eine einmal jährlich kostenfreie Nutzung ausschließlich für gemeinnützige Vereine vorgesehen ist. Die gewollte Differenzierung von Vereinen und Parteien geht auch aus den Punkten 3 und 4 der Anlage 1 zu dieser Richtlinie hervor. Auch Punkt 5.3 der Nutzungs- und Entgeltordnung sieht eine dem Bürgermeister zustehende Abweichungsentscheidung von der Gebührenordnung für den Fall vor, dass die Durchführung der Veranstaltung im besonderen öffentlichen Interesse bzw. der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Hoppegarten liegt und die Durchführung der Veranstaltung sonst unterbliebe oder gefährdet wäre. Zweifelhaft ist hierbei schon allein, ob die Wahlkampfveranstaltung nur durch Erlass des Nutzungsentgeltes durchgeführt werden konnte.

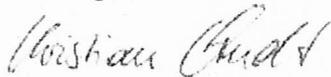
Andererseits besteht die Möglichkeit, dass durch die Entgelterlassentscheidung gegen § 25 PartG verstoßen wurde.

Festzuhalten ist, dass Nutzungsgebühren und anfallende Nebenkosten für eine Wahlkampfveranstaltung des Ortsverbandes Hoppegarten bzw. des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Partei DIE LINKE durch die Gemeinde Hoppegarten, vertreten (und alleine entscheidungsbefugt) durch den Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten, Herrn Karsten Knobbe (DIE LINKE), erlassen wurden.

Ich bitte um Prüfung der Rechtmäßigkeit.

Für die Mitteilung des Abschlussresultates Ihrer Prüfung wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit ausgezeichneter Hochachtung



Christian Arndt